

**Friedhelm Güthoff, Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.**

## **Standards im Begleiteten Umgang: Eine fachliche Orientierung zum Schutz von Kindern**

Die Jugendhilfe -mancherorts auch das Familiengericht- stellt mit seinen Angeboten des „Begleiteten Umgangs“ Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Verfügung für Familien, die nicht mehr zusammen leben, aber weiterhin den Kontakt und die persönliche Beziehung zu den Kindern aufrechterhalten wollen, dies aber aus eigenen Kräften allein nicht können. Umgangskontakte zwischen einem Kind und einem Elternteil sowie anderen Familienangehörigen können mit den Möglichkeiten des Begleiteten Umgangs geplant, durchgeführt und nachbereitet werden. Damit wird einem zentralen Anliegen des Kindschaftsrechtsreformgesetzes vom 16.12.1997 und der UN Konvention über die Rechte des Kindes (in der BRD seit dem 05.04.1992 in Kraft), Umgang mit beiden Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen pflegen zu können, Rechnung getragen.

Ziel der Umgangsbegleitung ist die Anbahnung, Wiederherstellung oder Weiterführung der Umgangskontakte zwischen einem Kind und dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt.

In der Literatur wird zwischen folgenden Formen des begleiteten Umgangs unterschieden:

- **Beaufsichtigter Umgang** für Familiensituationen, in denen eine direkte Gefährdung des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil besteht bzw. nicht ausgeschlossen werden kann
- **Begleiteter Umgang** im engeren Sinne für Familiensituationen, in denen bedingt durch starke Konflikte auf Eltern-Ebene eine indirekte Gefährdung des Kindes nicht auszuschließen ist

- **Unterstützender Umgang** für dysfunktionale Familiensituationen, in denen keine unmittelbaren oder nur mehr geringe Risiken für das Kind ersichtlich sind.

Der Begleitete Umgang stellt ein zeitlich begrenztes Angebot der Jugendhilfe dar, in dem notwendige Absprachen im Interesse des Kindes getroffen und Möglichkeiten der Begegnung erprobt werden können. Der Begleitete Umgang bietet die Chance, dass in der Zusammenarbeit mit kompetenten Beraterinnen und Beratern Ängste, Sorgen, Wut und Hass in einem anderen Licht erscheinen und Kontakte zum Kind in Begleitung Dritter gepflegt werden können. Neue Möglichkeiten der einvernehmlichen Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung werden durch den „Begleiteten Umgang“ eröffnet.

## **Die Funktion des Rechts, rechtliche Grundlagen, Verfahrensvorschriften**

Eine Gemeinschaft von Männern und Frauen, Jungen und Mädchen, egal ob Familien-, Religions-, Völker- oder auch Staaten-Gemeinschaft, erfährt eine Ordnung über Werte, Sitten, Ethik, Moral und Religion.

Verhaltenssteuerung, d.h. die Erreichung bestimmter Verhaltensweisen, erfolgt insbesondere über die Entwicklung und Bestimmung von sozialen Normen. Rechtsnormen erhalten hierbei einen besonderen Rang. Sie können mit staatlichem Zwang durchgesetzt werden, und sie erheben den Anspruch auf Befolgung. Das Recht wirkt regulierend dort, wo Normenwerte und soziale Regeln des Miteinanders nicht fruchten oder noch nicht eingeführt sind.

Der Gesetzgeber des Kindschaftsrechts hat in Übereinstimmung mit vielen Sozialverbänden und Juristen-Vereinigungen 1998 dem Grundgedanken der Begrenztheit formaler Regelungen bei der Sicherung kindlicher Interessen Rechnung getragen und den Nachrang einer justiziellen Entscheidung vor der elterlichen Verantwortung normiert. Das Gesetz setzt stark darauf, dass die Eltern durch Beratung und Aufklärung in die Lage versetzt werden, ihrer Verantwortung gerecht zu werden (vergl. hierzu auch Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke, Vortrag gehalten am 7.12.2002, Bundesfachtagung Begleiteter Umgang.)

Der Gesetzgeber hat der freiwilligen, von den Eltern ggf. unter der Beteiligung von Fachkräften der sozialen Arbeit getroffenen Umgangsregelung eine hohe Bedeutung zugeschrieben. Eine vom Gericht aufgezwungene Regelung ist als nachrangig gesetzlich normiert. Nach §§ 52, 52a FGG sind vor einer richterlichen Entscheidung eigenständige Konfliktlösungen durch die Beteiligten – ggf. unter Hinzuziehung von pädagogisch-psychologisch qualifizierten Kräften – zu fördern.

In § 52 FGG heißt es hierzu beispielsweise in Absatz 1: *„In einem die Person des Kindes betreffenden Verfahren soll das Gericht so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. ....“* oder in Absatz 2: *„Soweit dies nicht zu einer für das Kindeswohl nachteiligen Verzögerung führt, soll das Gericht das Verfahren aussetzen, wenn...“*

1. *die Beteiligten bereit sind, außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen oder*
2. *nach freier Überzeugung des Gerichts Aussichten auf ein Einvernehmen der Beteiligten besteht...“.* (vergl. Hierzu § 52 FGG).

In § 52a ist u.a. die Formulierung zu finden: *„ Das Gericht soll darauf hinwirken, dass die Eltern Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs erzielen...“.* (vgl. § 52 a FGG).

Kommt eine einvernehmliche Lösung zwischen den Elternteilen nicht zustande, kann das Familiengericht über den Umfang und die Ausübung des Umgangs entscheiden (§ 1684 Abs. 3 BGB). Grundlage bildet ein Umgangsrecht des Kindes, welches durch die Kindschaftsrechtsreform entscheidend weiterentwickelt und verbessert wurde.

Der gesetzlich normierte Nachrang einer justiziellen Entscheidung vor der elterlichen Verantwortung unterstreicht aber den Vorrang von Beratung und Aufklärung für alle Beteiligten: dem Kind, dem Vater, der Mutter, den Großeltern, den Geschwistern etc.

Mit anderen Worten: Die Jugendhilfe ist gefordert, gemäß § 16–18 und § 28 KJHG, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

Der § 18, Abs. 3 SGB VIII (KJHG) ist als Anspruchsnorm für Kinder und Jugendliche auf Leistung der Jugendhilfe formuliert (Beratung und Unterstützung sowie in geeigneten Fällen Hilfestellung bei der Ausübung des Umgangs). In Verbindung mit den §§ 1684, 1685 BGB findet sich hier für Kinder und Jugendliche, leibliche Eltern, Großeltern, Geschwister, Stiefeltern, Pflegeeltern und Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, die rechtliche Grundlage für einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Dieser formulierte Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Hilfe gegenüber der Jugendhilfe erstreckt sich nicht ausschließlich, aber in geeigneten Fällen auch auf die Maßnahme des Begleiteten Umgangs. Nach § 90 SGB VIII ist der Begleitete Umgang als Leistung der Jugendhilfe kostenfrei. Die Norm ist mit einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchsetzbar; dieser kann dann die Aufgabe des Begleiteten Umgangs selbst durchführen oder durch einen freien Träger der Jugendhilfe erfüllen lassen.

Die in den §§ 17, 18, 28 KJHG formulierten Leistungen der Jugendhilfe - bedarfsgerecht und niederschwellig - sind auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Kernkompetenzen der Sozialarbeit, Pädagogik und Psychologie am ehesten zur Entfaltung kommen, wenn eine gewisse emotionale bzw. verantwortungsbewusste Nähe zwischen den Elternteilen und eine Bereitschaft zur Wahrnehmung einer gemeinsamen Elternverantwortung bzw. einer positiven Auseinandersetzung hierüber vorhanden sind.

Die Erarbeitung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge mit Mitteln der Beratung und Therapie wird umso schwieriger, je tiefer die Beteiligten sich im Verfahren vor dem Familiengericht bereits verstrickt haben.

Die Interessen des Kindes in der Situation einer Trennung/Scheidung seiner Eltern werden in

aller Regel bei einer formalen Lösung im Rahmen eines familialen Rechtsstreits nur sehr unzureichend berücksichtigt. Bedeutsam ist hierbei nicht nur die Dauer des Verfahrens im Erleben des Kindes, sondern auch die Konzentration auf die eigenen Interessen und das Verharren in dem Bemühen, diese auch ohne Wenn und Aber durchzusetzen.

Die 1998 verabschiedete Reform des Kindschaftsrechts war seit langer Zeit aus verfassungsrechtlichen und gesellschaftlichen Gründen dringend geboten. Eine wichtige Neuregelung war und ist die Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge für geschiedene oder unverheiratete Eltern. Der Gesetzgeber hat insbesondere mit dieser und den Regelungen zum Umgangsrecht neueste zentrale Erkenntnisse aus der Familien- und Kindheitsforschung sowie aus der Diskussion um die Kinderrechte aufgegriffen. Erstmals hat der Gesetzgeber im §1626 Abs. 3 BGB ausdrücklich anerkannt, dass zum Wohle und im Interesse des Kindes der regelmäßige Kontakt und die emotionale positive Beziehung zu beiden Elternteilen gehören. Gleiches gilt für alle Personen, zu denen das Kind enge Kontakte und emotionale Bindungen besitzt.

In Art. 9 Abs. 3 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) – einer Staatenverpflichtung, die im März 1992 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und damit innerstaatlich als rechtlich verpflichtend erklärt wurde – ist das Recht des Kindes auf unmittelbaren Kontakt zu beiden Elternteilen ebenfalls verankert, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

Den verschiedenen rechtlichen Neuregelungen im Familienrecht kommt bei der Sicherung des Kindeswohls eine entscheidende Bedeutung zu.

In § 1684 BGB räumt der Gesetzgeber dem Kind ein Recht auf Umgang mit seinen Eltern ein.

Das Kind hat ein eigenes Umgangsrecht. Umgang mit den Eltern ist ein zentraler Bestandteil des Kindeswohls und deshalb in § 1626 Abs. 3 BGB ausdrücklich verankert. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet und berechtigt - unabhängig davon, ob er mit dem anderen Elternteil verheiratet oder sorgeberechtigt ist oder nicht (§1684 Abs. 1 BGB).

Die Eltern haben ihrerseits alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert (§ 1684 Abs. 2 BGB).

Nach § 1685 BGB besitzen neben Eltern auch Großeltern und Geschwister, der Ehegatte oder frühere Ehegatte sowie der Lebenspartner oder frühere Lebenspartner eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft lebte und Personen, bei denen das Kind für längere Zeit in Familienpflege gelebt hat, ein Umgangsrecht. Dies haben sie allerdings ausschließlich nur dann, wenn der Umgang dem Wohl des Kindes dient. Ein Recht des Kindes auf Umgang hat der Gesetzgeber hier nicht vorgesehen. Auch eine Pflicht zum Umgang besteht für die Umgangsberechtigten hier nicht.

Das Gericht kann das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, wenn dies für das Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1684 Abs. 4 S. 1 BGB). Diese Vorschrift erhöht die gesetzliche Schwelle für die Einschränkung oder den Ausschluss des Umgangsrechts auf längere Zeit oder Dauer. Wenn es im Sinne des Kindeswohls erforderlich ist, kann das Gericht auch anordnen, dass der Umgang nur in Anwesenheit eines „mitwirkungsbereiten“ Dritten stattfindet (§ 1684 Abs. 4 S. 3 und 4 BGB).

Gleiches gilt auch für die Ausübung des Umgangs nach § 1685 BGB.

Bedeutsam ist die verfahrensrechtliche Stellung des Kindes, welche durch die Regelung zur Anhörung gem. § 50b FGG (Recht auf Gehör für Kinder) gestärkt wurde. Hier handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Anspruchsnorm auf Beteiligung. Falls ein Gericht eine notwendige Anhörung unterlässt, kann das Ergebnis der Rechtsfindung angefochten werden.

Das Verbot der Gewaltanwendung zur Durchsetzung von Umgangsregelungen ist nunmehr auch gesetzlich normiert. Rechtsgrundlage für Vollstreckungshandlungen, Ausschluss von körperlicher Gewaltanwendung gegen Kinder im Umgangsrecht ist der § 33 FGG. Eine Durchsetzung des Umgangs mit Hilfe körperlicher Gewalt gegen das Kind ist dabei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht möglich. Das Familiengericht kann aber gegen einen den Umgang vereitelnden Sorgeberechtigten Zwangsgeld oder unabhängig davon auch Zwangshaft androhen und anordnen. Das Gericht kann darüber hinaus einem vereitelnden

Sorgeberechtigten die elterliche Sorge unter den Voraussetzungen der §§ 1666, 1671, 1696 BGB teilweise oder ganz entziehen (§ 52a FGG).

In der Rechtsprechung führt die Gefahr der Körperverletzung des Kindes - von sexuellem Missbrauch und Kindesentführung - tatsächlich auch zu einem Ausschluss oder einer Beschränkung des Umgangs. Eine Gefahr der Verletzung und Gefährdung des anderen Elternteils (häufig die Mutter) findet in der Regel keine Berücksichtigung. Bei der Entscheidung über den Ausschluss oder eine Beschränkung wird das kindliche Miterleben von häuslicher Gewalt in der Regel nicht hinreichend berücksichtigt.

In der Praxis des Kinderschutzes erweist sich die Durchsetzung der genannten Rechtsnormen als schwierig. Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung nach § 1631 Abs. 2 ist strafrechtlich nicht zu verfolgen. Auch das Recht des Kindes auf Umgang nach § 1684 Abs. 1 BGB als materielles Recht für Eltern und Kinder mit subjektivem Anspruchscharakter, („Rechte und Pflichten“) lässt sich durch das Kind nur schwer durchsetzen. Es fehlen häufig Informationen über Rechte und deren Bedeutung. Ein Kind, das sein Recht auf Umgang nicht kennt, wird kaum nach Mitteln und Wegen suchen, um die Beziehung zu Mutter und Vater in gleicher Weise fortführen zu können. Das Kind wird vielmehr früher oder später für sich erkennen, dass es warten muss, bis es alt genug ist, um eigene (heimliche) Wege zu gehen. Das fehlende Wissen über gute Hilfs- und Unterstützungsangebote für Kinder in der Situation einer Trennung und Scheidung verschließt häufig den Weg aus dem Dschungel der Einsamkeit und Hilflosigkeit (vergl. hierzu Wibke Horn, Bielefeld 2000, DKSB Landesverband NRW, Projektbericht 2003).

Die Mittel der Zielerreichung sind im wohlverstandenen Interesse des Kindes ebenfalls sehr eingeschränkt. Die Gegenseitigkeit des Rechts auf Umgang beim Kind und bei den Eltern, sowie die Korrespondenz von Recht und Pflicht auf Umgang, hat in der Praxis vor allem den Wert eines Bewusstsein bildenden Appells, die Bedeutsamkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen für das Kind ernster zu nehmen. Ein Umgang mit einem Vater, der den Kontakt strikt ablehnt, hat für das Kind bestenfalls den Wert der Desillusionierung eines übergroßen Vaters.

Aus Sicht des Kinderschutzes ist die unzureichende Berücksichtigung des Kindeswillens

ebenfalls bedenklich.

Nach den Erfahrungen des DKSB kommt Begleiteter Umgang in Betracht,

- wenn dadurch Ängsten von Kindern oder Eltern begegnet werden kann
- wenn bisher kein Umgang zwischen Kind und Elternteil bestanden hat oder ihr Kontakt länger zurückliegt
- wenn Bedenken im Hinblick auf die Person des Umgangsberechtigten bestehen, z.B. Zweifel an seiner Erziehungsfähigkeit oder Besorgnis wegen der Vernachlässigung des Kindes oder einer Gewaltanwendung gegenüber dem Kind
- wenn eine Kindesentziehung befürchtet wird oder
- wenn ein unbewiesener, aber nicht ausgeräumter Verdacht des sexuellen Missbrauchs besteht, bzw. wenn ein Missbrauch erwiesen wurde, der Begleitete Umgang aber dennoch vom Familiengericht als möglich angesehen wird.

Die in Wissenschaft und Praxis übereinstimmend vorgetragene Position, dass im Rahmen einer Trennung/Scheidung der Umgang mit dem anderen Elternteil in der Regel

- dem Wunsch des Kindes nach Fortbestand der Beziehung entspricht, um so den Verlust eines Elternteils aus dem bisherigen Lebensalltag zu minimieren und
  - der weiteren emotionalen, sozialen sowie kognitiven Entwicklung des Kindes förderlich ist,
- wird durch eine Vielzahl qualifizierter Angebote an Jungen und Mädchen, Mütter und Väter im Alltag belegt. Nach Einführung des neuen Kindschaftsrechts zeigen Berichte aus Wissenschaft und Praxis jedoch, dass auf § 1684 BGB gestützte Anträge auf Regelung des Umgangs zunehmen und die Erwartungen an die Familiengerichte im Sinne subjektiv gerechter Entscheidungen steigen. Festzustellen ist eine Verlagerung von streitbefangenen Situationen bei der Auseinandersetzung um die elterliche Sorge hin zum Umgangsrecht bzw. zur Umgangspflicht. Dies betrifft in wachsendem Maße auch direkt die Kinder, wenn sie sich einem gerichtlich festgestellten Recht auf Umgang eines Elternteils verweigern.

## **Der Begleitete Umgang – Standards, die sich bewährt haben**

### Kindorientierung

Von zentraler Bedeutung bei der Einrichtung und Ausgestaltung des Begleiteten Umgangs ist eine alters- und entwicklungsangemessene Berücksichtigung des Kindeswillens. Das Kindeswohl kann erst dann wirksam geschützt werden, wenn auch der Kindeswille und das kindliche Erleben erkannt, verstanden und nach sorgfältiger Abwägung auch tatsächlich berücksichtigt sind.

Verstehen bedeutet hier, das Kind in seinem lebensgeschichtlichen Zusammenhang zu sehen, und zwar mit seinen aktuellen leidvollen Erfahrungen im Umgang mit seinen Eltern, seinen systemischen Verstrickungen, Selbstentfremdungsphänomenen und Grenzen der Beteiligungsmöglichkeiten auf der einen Seite und seinen Kompetenzen, Potentialen und Selbsthilfekräften auf der anderen. Verstehen beinhaltet zudem das Bemühen, die Situation des Kindes aus den unterschiedlichen Perspektiven nachzuvollziehen und unterschiedliche Interpretationen der Geschichte sowie der aktuellen Lebenssituation eines jungen Menschen (und seiner Familie) als eine für die Planung von Kontakten wichtige Realität anzuerkennen.

Kinder müssen eine Unterstützung erfahren, die ihnen Selbstsicherheit vermittelt und dabei hilft, bezüglich des Umgangs mit dem anderen Elternteil einvernehmliche Lösungen zu finden. Ziel ist es, dem Gefühl von Ausgeliefertsein und Alleingelassensein entgegenzuwirken.

Erste Entscheidungen auch der oberen Gerichte sehen dann einen Ausschluss des Umgangsrechts eines Elternteils vor, wenn das Kind den Umgang strikt ablehnt und es auch nicht in der Lage ist, den aus dem Vollzug resultierenden Konflikt eines angeordneten Umgangs zu bewältigen. Diesen Entscheidungen stehen jedoch andere gegenüber, die trotz

starker Ablehnung des Kindes eine Umgangsregelung zugunsten des Antrag stellenden Elternteils festlegten.

Vor diesem Hintergrund geht es um die parteiliche Wahrnehmung und Berücksichtigung des Kindeswillens im Bereich des Begleiteten Umgangs. Ob das Aushandlungsverfahren von den Beteiligten als gerecht, fair und hilfreich erlebt wird, und ob es sich aus ihrer Sicht "lohnt", sich für eine begrenzte Zeit auf einen begleiteten Umgang einzulassen, hängt sehr stark ab

- von der Bereitschaft zur Einhaltung bestimmter Vereinbarungen durch alle Beteiligten, besonders des Kindes,
- von der Freude an Begegnungen mit dem anderen Elternteil und
- vom Ausmaß einer Beteiligung des Kindes am Planungs- und Entscheidungsprozess.

Die Wahrnehmung und Berücksichtigung des kindlichen Willens gründen sich auf der Subjektstellung des Kindes. Die Erwachsenen sollen nicht mehr über ein -meist von Angst und Verunsicherung bestimmtes- Kind entscheiden können, sondern sich mit dessen Selbstwahrnehmung bei der Planung und Etablierung von Umgangsregelungen auseinandersetzen, ohne dabei das Kind zu überfordern. Damit wird die Kindeswohlbestimmung nicht überflüssig, sondern um eine neue Qualität ergänzt. Offenheit gegenüber den zu beteiligenden Kindern und Jugendlichen bedeutet, sie in ihrer Eigenverantwortlichkeit zu stärken, sie als Beteiligte im Prozess anzuerkennen und somit die Bereitschaft zur konstruktiven Mitarbeit als Grundlage für den Erfolg einer Hilfe zu erhalten bzw. zu erhöhen.

### Kooperation und Vernetzung:

#### Das konzentrierte und frühzeitige Zusammenwirken aller Beteiligten

Grundbedingung für das Gelingen erfolgreicher Konfliktlösungen ist, dass alle beteiligten Institutionen an einem Strang ziehen und zum Wohl des Kindes zusammenwirken. Im Hinblick auf die Qualität der Intervention und die Ökonomie der Verfahrensgestaltung ist eine enge

Kooperation zwischen Familiengericht, Jugendamt und Leistungserbringer („Träger des Begleiteten Umgangs“, Beratungsstelle etc.) unerlässlich. Eine Kooperation von Jugendamt, Leistungserbringer und Familiengericht könnte sich beispielsweise durch eine Präsenz sozialpädagogischer Fachkräfte gleich zu Beginn des prozessualen Verfahrens ausdrücken.

Familien, die den Begleiteten Umgang als Hilfestellung in Anspruch nehmen, haben in aller Regel schon zu anderen Institutionen Kontakte hergestellt und sind in Familiengerichtsverfahren involviert bzw. erfahren durch andere Einrichtungen Hilfe und Unterstützung.

Das Netz wirkt auf die Familie mitsamt allen Mitgliedern durch sehr unterschiedliche Kräfte: Kontrolle und Autonomie, Stabilisierung und Veränderung, Zwang und Freiwilligkeit, partnerschaftliche Angebote neben autoritären Anforderungen. Die Eltern selbst reagieren auf die erlebten Kräfte und entwickeln eigenständige Strategien und Vorgehensweisen.

Im Kontakt mit hochstrittigen Trennungsfamilien sind die Ansprüche, Erwartungen und Forderungen sehr schnell spürbar. Das Geflecht zu psychosozialen, juristischen Einrichtungen und familiären Netzwerken existiert und kann in keinem Falle negiert werden. Daraus folgt für die Praxis des Begleiteten Umgangs: Ohne Vernetzung zu handeln, ist de facto nicht möglich. Selbst wenn die Netze nicht direkt in das Geschehen eingreifen, sind sie in ihren Wirkungen präsent.

Die Vernetzung geschieht auf mehreren Ebenen, und zwar auf der organisatorisch sichtbaren - Jugendamt und Familiengericht - sowie der indirekt wirkenden Ebene wie z.B. häufig durch die Großeltern. Auch wenn die verschiedenen Netze nicht offen in Erscheinung treten, sind sie doch immer gedanklich mit zu berücksichtigen.

Abhilfe und eine klare Arbeitsgrundlage schaffen transparente Aufträge sowie eine verlässliche und detaillierte Konzeption zur Kooperation auf Seiten der Leistungsanbieter.

Auf der anderen Seite sind die Erwartungen möglicher Netzwerkpartner ganz genau zu untersuchen. In einem sehr konflikträchtigen Feld ist die Gefahr von weiteren Konflikten auch auf Helferebene recht groß. Wenn geäußerte Motivation und tatsächliches Verhalten auseinanderklaffen, ist ein Abgleich der Ziele und Erwartungen dringend geboten. Störungen in

diesem Bereich weiten sich bei Nichtbeachtung sehr schnell zu großen Missverständnissen aus und führen zu ernsthaften Verwicklungen, die eine Arbeitsgrundlage zerstören können.

Für alle an der Vernetzung direkt Beteiligten wird daher neben einer deutlichen Aufgabenbeschreibung zusätzlich Klarheit benötigt über die Form der Kommunikation mit den unterschiedlichen Kooperationspartnern. Die Regeln des Datenschutzes gelten hier uneingeschränkt. Die Weitergabe von Informationen geschieht mit Einverständnis der Beteiligten. Schriftliche Berichte und Stellungnahmen an das Jugendamt und die Familiengerichte können eingesehen werden.

### Freiwilligkeit und Verbindlichkeit

Für viele Kinder stellt der Begleitete Umgang ein wichtiges Angebot dar, um den Zugang zu beiden Elternteilen zu gewährleisten. Es besteht für sie ein von dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe einzulösender Leistungsanspruch. Diese Verpflichtung gilt aber nicht für den Träger des „Begleiteten Umgangs“ allgemein, sondern nur dann, wenn er im Auftrag des öffentlichen Trägers die Jugendhilfeleistung des Begleiteten Umgangs erbringt.

In jedem einzelnen Fall kann der zuständige Träger eines „Begleiteten Umgangs“ entscheiden, ob eine Begleitung eingerichtet wird. Auch wenn gelegentlich Institutionen wie Jugendamt, Gericht, Anwälte oder Gutachter dies als Selbstverständlichkeit einfordern, besteht kein Anspruch auf Begleitung durch den Träger. Eltern können mit der Androhung von Zwangsgeld zur Durchführung verpflichtet werden, nicht aber ein freier Träger. Um dennoch ein verlässliches Zusammenwirken zu gewährleisten, kooperiert z.B. der DKSB auf der Grundlage von Vereinbarungen und Regeln, die sowohl Bedingungen als auch Verbindlichkeiten benennen und festlegen (Leistungsvereinbarungen).

Die bedingte Freiwilligkeit des Angebotes trägt zur Konfliktmilderung auf den unterschiedlichsten Ebenen bei und fördert das respektvolle Umgehen miteinander. Die Folge ist eine gleichrangige Begegnung aller am Verfahren beteiligten Institutionen und Personen. Die Freiwilligkeit gilt auch für die Umgangs-Betreuerinnen.

Neben der Freiwilligkeit ist die Verbindlichkeit getroffener Absprachen für alle beteiligten Personen und Institutionen im Interesse der Kinder besonders wichtig (Elternvereinbarung). Gerade in schwierigen Umgangssituationen, die von Emotionen und vielleicht auch großem Misstrauen geprägt sind, ist die Einhaltung getroffener Absprachen von großer Bedeutung. Sie gibt insbesondere einem betroffenen Kind die nötige Sicherheit, die es sonst bei den Erwachsenen nicht erhalten hat.

## Von Anfang bis Ende: Begleiteter Umgang als Prozess

### **Phasen des Begleiteten Umgangs**

In der Praxis hat sich die Einteilung in folgende Phasen des Begleiteten Umgangs als wirksam erwiesen:

- **Vorbereitungsphase:**
  - Prüfung über die Annahme des Falles, Klärung der Modalitäten mit den beteiligten Institutionen
  - Gespräche mit den Beteiligten und Aushandeln des Vertrages bzw. der Vereinbarung zum Begleiteten Umgang  
Klärung der Motivation, Leistungserbringung konkret, Zeitablauf, Kostenübernahme
  - Entscheidungsfindung für die Durchführung
  - Bekanntmachen des Kindes mit der Umgebung und der Begleitperson.
  
- **Durchführungsphase:**

Entsprechend den Vereinbarungen finden die Kontakte statt

  - In der Regel hält sich die Mitarbeiterin im Hintergrund und unterstützt in Situationen, in denen es nötig bzw. hilfreich im Sinne der getroffenen Vereinbarung ist
  - Die Umgangsbegleiterin muss dafür sorgen, dass die getroffenen Absprachen eingehalten werden

Parallel zu den Umgangsterminen haben die Beteiligten die Möglichkeit zu Zwischengesprächen mit der Fachkraft.

- **Abschlussphase:**

- Im Idealfall wird in der Abschlussphase eine eigenständige Regelung für den weiteren Fortgang des Umgangs erarbeitet. Nach und nach können Schritte zu weniger Begleitung erarbeitet werden, bis schließlich die Unterstützung nicht mehr nötig ist.
- Im Falle eines Abbruchs der Umgangsbegleitung ist ein Abschlussgespräch anzustreben, um den Verlauf zu reflektieren. Die Nachbereitung sollte in jedem Fall durch Fachkräfte erfolgen.

## Arbeitsprinzipien

### **Zentrale Arbeitsprinzipien bei der Durchführung des Begleiteten Umgangs sind:**

- Parteilichkeit für das Kind
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Ressourcenorientierung
- Neutralität im Familienstreit
- Lösungs- und Zukunftsorientierung
- Genaue Vereinbarungen und Regeln mit allen Beteiligten
- Klare Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Regeln
- Berichte an Jugendämter und Gerichte nur auf Anforderung in allgemein gehaltener Form und mit Transparenz für die beteiligten Erwachsenen.

## Personelle Ausstattung

Umgangsbegleitung ist ein Angebot, das Kontinuität und hohe Kompetenz erfordert. Deshalb ist für die Beratung die verantwortliche Mitarbeit einer Fachkraft (Dipl.-Sozialpäd., Dipl.-Psych. oder Dipl.-Päd. mit Beratungs- oder Therapieausbildung) von Anfang an unerlässlich. In enger Zusammenarbeit mit dieser Fachkraft führen Mitarbeiterinnen des Kinderschutzbundes die Begleitung der Kontakte durch. Dazu können gehören: geschulte Laien oder Fachkräfte mit anderen sozialen Grundberufen (z.B. Erzieherinnen, Lehrerinnen), die eine Schulung absolviert haben.

**Beratung** beinhaltet **Leitung und Koordination** der Umgangsbegleitung nach innen und außen:

- Sämtliche Gespräche mit den beteiligten Erwachsenen und Kindern führen
- Vereinbarungen und Fall bezogene Regeln aushandeln
- Einführung der Begleitungsperson in die Familie
- Fachliche Beratung und Kooperation mit der Begleitung
- Regelung des Umgangs nach Abschluss der Maßnahme
- Fallvertretung nach außen (Gericht, Jugendamt)
- Teilnahme an Arbeitskreisen etc.

**Begleitung** bedeutet hier:

- Übergabe des Kindes von einem zum anderen Erwachsenen
- Begleitung des Zusammenseins von Kind und dem umgangsberechtigten Erwachsenen
- Sorge für den Ablauf der Besuche nach den in der Beratung getroffenen Vereinbarungen.

### **Supervision:**

Für Fachkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen muss regelmäßige Supervision vor Ort gewährleistet sein.

## Qualitätssicherung:

Alle beteiligten Fachkräfte und Institutionen vereinbaren Zeitintervalle, in denen die Notwendigkeit eines Begleiteten Umgangs überprüft wird. Dies gilt insbesondere für alle Fälle, in denen Gefährdungssituationen nicht ausgeschlossen werden können. In Helferkonferenzen sollten alle Erkenntnisse aus dem Begleiteten Umgang ausgewertet werden, um ein ganzheitliches Bild zu erhalten und zu entscheiden, ob der Begleitete Umgang fortgesetzt oder beendet bzw. in einen unbegleiteten Umgang überführt werden kann. Auch hier sollte in einem zu vereinbarenden Rhythmus eine Überprüfung der Kontakte stattfinden.

## Sachliche Voraussetzungen vor Ort

Die zeitlichen Angebote des Begleiteten Umgangs sollen benutzerfreundlich eingerichtet werden. Sie schließen Abende und Wochenenden ein. Telefonische Erreichbarkeit der Einrichtung ist gewährleistet. Neben einer festen telefonischen Sprechstunde (in der Einrichtung) ist die kurzfristige Erreichbarkeit der Begleiterin über die Nutzung von Anrufbeantwortern, die regelmäßig abgehört werden, sicherzustellen. Von der Bekanntgabe der privaten Rufnummern wird jedoch dringend abgeraten.

Die Umgangsbegleitung braucht einen geeigneten Raum für den Begleiteten Umgang und einen Beratungsraum.

Notwendig ist außerdem ein Warteraum. Dieser Raum ist mit altersgerechten Spielsachen und Telefon ausgestattet. Die Attraktivität der Räume ist bedeutsam für die Sicherheit und das Wohlfühlen sowie für den Schutz vor ungewollter Ansprache und Belästigung. Wünschenswert sind einfache Möglichkeiten der Zubereitung von Getränken und Speisen.

Die Lage der Räume (belebter öffentlicher Ort, Verschließbarkeit der Zimmer) ist für die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und auch des Kindes von Bedeutung

## **Begleiteter Umgang – beaufsichtigter Umgang - bei häuslicher Gewalt**

### **Rechtliche Aspekte bei häuslicher Gewalt**

Nach der Verabschiedung der Kindschaftsrechtsreform 1998 sind weitere gesetzliche Veränderungen zur Verbesserung der Rechtsposition des Kindes erfolgt, die auch Auswirkungen auf die Durchführung des Betreuten Umgangs haben werden:

So ist das so genannte "Kinderrechteverbesserungsgesetz" 2002 in Kraft getreten, das viele Einzelpositionen des Kindschaftsrechts überarbeitet hat. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die im Jahr 2003 geschaffene Möglichkeit, gewalttätige Elternteile aus der Wohnung zu verweisen (die sogen. "Go-Order" im Gewaltschutzgesetz von 2001) sowie die in § 1666a BGB neu verankerte Maßnahme für das Familiengericht, im Falle der Gefährdung eines Kindes den betreffenden Elternteil dann aus der gemeinsamen Wohnung verweisen zu können, wenn andere weniger einschneidende Maßnahmen keinen Erfolg gehabt haben. In all diesen Fällen ist nicht automatisch eine Unterbrechung des Umgangs zwischen dem Elternteil und dem Kind die Folge, vielmehr muss in diesen Fällen gesondert geprüft und gegebenenfalls gerichtlich entschieden werden, ob und wie ein Umgang zwischen Elternteil und Kind stattfinden kann und soll.

Die „lauten“ Fälle zeichnen sich dadurch aus, dass eine direkte Gefährdung des Kindes und/oder seiner Bezugspersonen gegeben ist und/oder nicht ausgeschlossen werden kann, z.B. wegen Wiederholungsgefahr häuslicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch. Nach meiner Überzeugung ist von einer Gefährdung ebenfalls dann zu sprechen, wenn diese auch nur subjektiv wahrgenommen wird. Mit anderen Worten: Ich plädiere für eine Differenzierung in:

1. Fälle der erwiesenen Gewalt gegen das Kind und seiner Bezugsperson und
2. Fälle, in denen der Vorwurf einer Gewalttätigkeit und die Angst um eine Gewalthandlung die Planung eines „Betreuten bzw. Beaufsichtigten Umgangs“ prägen.

Wie bereits ausgeführt, wurde mit der Novellierung des § 1631 Abs. 2 BGB eine klare Norm gegen Gewalt in der Erziehung formuliert. Es ist festgelegt, was das Normale in der Beziehung zwischen Eltern und Kinder sein soll. Normal ist demnach eine Beziehung nur, wenn sie ohne Gewalt auskommt. Was Gewalt ist, definiert das Gesetz so:

- Körperliche Bestrafung
- Seelische Verletzungen
- Andere entwürdigende Maßnahmen, d.h. solche, die zwar keine nachweisbaren Verletzungen herbeigeführt haben, dennoch aber objektiv den Tatbestand der Ehrabschneidung und der Herabsetzung des kindlichen Selbstbewusstseins erfüllen.

Die in § 1631 Abs. 2 BGB formulierte Norm muss gerade auch im beaufsichtigten Umgang Anwendung finden. Mit anderen Worten: Der Gewalt in Form einer körperlichen Züchtigung, seelischen Verletzung oder anderer entwürdigender Maßnahmen muss entschieden entgegen gewirkt werden.

### Gewalt gegen das Kind - Begriffsbestimmung

Gewalt gegen das Kind und seine Bezugsperson ist insbesondere gegeben bei:

- einer nicht zufälligen Zufügung körperlicher Schmerzen. Auch wenn sie erzieherisch gemeint oder zur Kontrolle und Maßregelung des Verhaltens erteilt werden, bedeuten sie eine Herabsetzung der Person und eine Verletzung der Würde. Dabei muss eine bewusste physische oder psychische Schädigung nicht das Ziel der Handlung sein.
- einer körperlichen Misshandlung. Sie wird mit Absicht oder unter Inkaufnahme der Verursachung ernsthafter physischer Verletzungen oder psychischer Schäden begangen. Die Intensität bzw. das Verletzungsrisiko der Handlung überschreiten zweifelsfrei die gesetzlichen und sozial legitimierten Grenzen von Körperstrafen.

- einer beabsichtigten Zufügung seelischer Schmerzen. Hierzu zählen insbesondere: dauernde Herabsetzung der Fähigkeiten und Wünsche des Kindes, Demütigungen, Zerstörung des Selbstwertempfindens, dauernde Erklärung zum Sündenbock, fortlaufender Entzug von sozialen Kontakten, ständige Drohung mit Verlassen oder mit schweren körperlichen sozialen Schädigungen, längerer Entzug (elterlicher) Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit.
- kontinuierlicher Zeugenschaft elterlicher Gewalt. Partnerschaftsgewalt wird von den Kindern, die im Haushalt leben, mehrheitlich miterlebt bzw. mitgehört, auch wenn sie nicht selbst in die Auseinandersetzung hineingeraten. Sie werden regelhaft Zeugen/Innen der Beschimpfungen, Erniedrigungen, Bedrohungen und Verletzungen, die eine für sie wichtige Bezugsperson erleiden muss. Wenngleich viele betroffene Mütter glauben, sie hätten ihre Kinder aus dem Geschehen herausgehalten, belegen Aussagen der Kinder immer wieder das Gegenteil. Kinder bekommen Vieles mit, sagen aber nichts. Viele Eltern leben in der Illusion, die Kinder aus Allem herausgehalten zu haben. Diese Wahrnehmung ist aber leider falsch, da die Kinder die Hintergründe der Trennung ihrer Eltern kennen - entweder durch direkte Beobachtung oder Mithören (sie sind zu 90% in irgendeiner Form anwesend). Kontinuierliche Zeugenschaft häuslicher Gewalt ist somit immer auch mindestens eine Form der psychischen Kindesmisshandlung, die entsprechende Folgen nach sich zieht.
- einer Misshandlung während der Schwangerschaft. Misshandlungen während der Schwangerschaft können eine Fortsetzung der Gewalt bei der Zeugung sein, jedoch kann die vorgeburtliche Phase auch auslösender Faktor werden. So gaben in der oben erwähnten repräsentativen Studie mit Frauen 10 % der Mütter mit Gewalterfahrungen in der letzten Partnerschaft die Schwangerschaft und knapp 20 % die Geburt des Kindes als auslösendes Ereignis für die Gewalt an (vgl. Schröttle/Müller 2004, S. 261). Komplikationen während der Schwangerschaft und Geburt oder auch gesundheitliche Beeinträchtigungen des Ungeborenen bzw. Fehlgeburten können daraus resultieren.

- einer Gewalterfahrung als Mitgeschlagene. Soweit die Kinder bei der Gewaltausübung anwesend sind, ist die Gefahr nicht gering, dass sie selbst auch Opfer körperlicher Misshandlung werden. Das kann in dem Bemühen bestehen, die Mutter zu schützen. Es kann aber auch sein, dass der Täter gewalttätig wird ohne Rücksicht darauf, dass die Mutter das Kind noch auf dem Arm hält (vgl. Heynen 2003, S. 5). In der Hoffnung, dadurch den Täter von Gewalthandlungen abzuhalten, kann es außerdem vorkommen, dass die Mutter das Kind quasi als Schutzschild bei sich behält, mit der Konsequenz, dass es dann bei Schlägen ebenfalls getroffen wird.

Anlässe und Auswirkung von Gewalt an Kindern sind hinreichend wissenschaftlich untersucht (vgl. hierzu u.a. Wiebke Horn, Bielefeld, 2000):

- Kinder werden als Druckmittel benutzt, um den ehemaligen Partner/Partnerin zu erpressen oder als "Spione" zur Kontrolle über den/die Lebenspartner/In eingesetzt.
- Kinder leiden unter erheblichen Loyalitätskonflikten und Ambivalenzen (guter Elternteil – schlechter Elternteil). Nicht selten übernehmen sie (und hier insbesondere die Mädchen) die Verantwortung für den Zusammenhalt der Familie. Die Kinder sind in Sorge um die Mutter, fühlen sich schuldig, z.B. weil sie nicht eingreifen oder weil sie glauben, Anlass bzw. Auslöser für die Gewalt zu sein. In vielen Fällen sind sie auch wütend auf die Mutter, weil diese die Gewaltbeziehung zulässt. Selbst wenn die Kinder eingreifen, erleben sie dabei häufig eigene Misshandlungen.
- Kleine Kinder fühlen sich ausgeliefert und hilflos. Sie haben Angst vor dem drohenden Verlust der Mutter.
- Angst, Verachtung und Mitleid sind oft die Basis einer destruktiven Beziehung vom Kind zur Mutter. Häufig ist der Respekt vor Vater oder Mutter verloren gegangen.

Das sind erschreckende Erfahrungen und Ergebnisse aus wissenschaftlichen Untersuchun-

gen.

Allerdings – und das muss an dieser Stelle nochmals betont werden - stellt sich das Thema Gewalt gegen Kinder und ihre Bezugspersonen im Begleiteten Umgang in der Mehrzahl der Umgangsfälle nicht.

### Anforderungen an den beaufsichtigten Umgang

Dennoch und gerade vor dem Hintergrund der besonderen Belastung aller am beaufsichtigten Umgang Beteiligten muss die Leistung qualifiziert unter Beachtung höchster Anforderungen angeboten werden:

1. Beaufsichtigter Umgang muss als Interventionsform differenziert ausgestaltet sein
2. Das Angebot muss bedarfsgerecht vorgehalten werden
3. Das Angebot muss auf ein abgestimmtes, gut durchdachtes Konzept aufbauen
4. Der beaufsichtigte Umgang entfaltet sich in einem konzentrierten Zusammenwirken aller Helfer und Entscheidungsträger
5. Das Angebot braucht eine leistungsgerechte und sichere Finanzierung
6. Das Angebot benötigt eine der Form angemessene Personalausstattung

Betonen will ich an dieser Stelle nochmals die große Chance einer erfolgreichen Intervention in dem Fall, wenn Mutter, Vater und Kinder außerhalb einer gerichtlichen Intervention dieses Angebot in Anspruch nehmen.

Wie bereits angedeutet, gilt es in Fällen, in denen richterliche Anordnungen mit Jugendhilfeleistungen korrespondieren, angesichts der Eigenständigkeit von Familiengericht und Jugendamt bei ihren Entscheidungen ein Einvernehmen über die Auswahl dieser Hilfeform zu erzielen. Präzise Entscheidungen erfordern auch eine klare Indikationsstellung und bei fachlicher Eignung präzise Gestaltungsvorgaben an den Begleitprozess. Es ist in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung, dass der Leistungserbringer –das Jugendamt

und/oder der freie Träger- an der Festlegung von Zeit und Umfang eines beaufsichtigten Umgangs beteiligt wird. Umgangskonflikte im Eltern-Kind-Verhältnis entziehen sich häufig einer schnellen Lösung, weil die dahinter liegenden Problemlagen sehr komplex und vielschichtig sind. Sie erfordern ein hohes fachliches Können, wenn es darum geht, Mutter, Vater und/oder Kind für eine Zusammenarbeit zu motivieren bzw. qualifiziert die Möglichkeiten und Grenzen des Begleiteten Umgangs im Einzelfall zu erkennen.

### Zum Schutz des Kindes – ein Stufenverfahren

Der Schutz des Kindes erfordert in einigen Fällen ein Stufenverfahren, in dem mehrere Entscheidungs- und andere Interventionsprozesse sowie befristete Hilfe neben- oder nacheinander ablaufen.

Im ersten Schritt sollte eine Kontaktsperre in der Regel für drei bis sechs Monate (einstweilig) verfügt werden. Sie erweist sich in Fällen z.B. der räumlichen Trennung der Opfer vom Täter aus Gewaltbeziehungen als notwendig, weil laut Polizeistatistik in dieser Phase eine sehr hohe Gefahr für Leib und Leben der Opfer seitens der Täter besteht. Diese Zeit wird von den Opfern benötigt, um Abstand zu gewinnen und ihre Gewalterlebnisse zu verarbeiten. Gleichzeitig eröffnet diese Zeit beim Täter Chancen, sein Fehlverhalten zu reflektieren und eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Der Zugang zum Kind ist in diesen Fällen im Rahmen des Begleiteten Umgangs versperrt und öffnet sich erst wieder nach einer Beratung, Therapie oder einer erfolgreichen Teilnahme an einem Trainingsprogramm (z.B. Anti-Gewalt-Training) oder einem Gruppenprogramm (Münchener Modell).

Der (zeitweise) Umgang ist m.E. auszuschließen bei

- anhaltender Weigerung des Kindes, den umgangsberechtigten Elternteil zu sehen
- offenkundiger psychischer Belastung des Kindes durch den Umgang
- psychischer Erkrankung des Kindes, die sich durch die Belastung, die mit dem Umgang verbunden ist, verschlechtern kann

- nachgewiesenem sexuellen Missbrauch
- nachgewiesener häuslicher Gewalt, die sich gegen Mutter und Kind oder nur gegen das Kind richten oder richteten.

Wie lang dieser Ausschluss ist, hängt von der Beratungs- und Therapiebereitschaft sowie vom Erfolg seiner solchen Intervention ab.

Verweisen will ich in diesem Zusammenhang auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die auf die hohe Bedeutung zumindest einer verlässlichen Bezugsperson für das Wohlbefinden des Kindes in dieser schwierigen Lebensphase hat.

In einem zweiten Schritt wird nach Fristablauf geprüft, ob eine Einstellungs- und Verhaltensänderung beim Täter zu beobachten ist. Ist dies nicht der Fall, sollte der Umgang auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen bleiben. Ich formuliere diese Position wohlweislich vor dem Hintergrund, dass der Umgang auch dann auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen werden sollte, wenn das Kind den Umgang nachdrücklich ablehnt oder wenn bei Kleinkindern die Retraumatisierungsgefahr durch Kontakte im Rahmen eines Gutachtens als unverhältnismäßig hoch eingeschätzt und von einem Verfahrenspfleger mitgetragen wird. Ich vertrete diese Position ebenfalls dann, wenn das Kind einen Umgang wünscht. Hier halte ich den normativen Wert eines gewaltfreien Umganges für besonders schützenswert. Eine Entsprechung für diese Position ist im Gewaltschutzgesetz zu finden. Der Gesetzgeber hat die Bedeutung einer Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt auch ohne Anzeige des Opfers normiert.

Beaufsichtigter Umgang im Kontext eines nicht eindeutig bestimmbareren Gewaltpotentials ist nach meiner Überzeugung dann zu verantworten, wenn folgende Punkte sichergestellt sind:

1. Die Umgangsbegleiter (zwei Personen) sind zur Begleitung solcher Fälle bereit und fachlich hierzu auch in der Lage
2. Der Maßnahmenträger verfügt über strenge Sicherheitsregeln, die das Begleiten, Überwachen und Intervenieren bei Störungen sicherstellen
3. Die beteiligten MitarbeiterInnen verfügen über die Möglichkeit, die kollegiale Beratung und Supervision in Anspruch zu nehmen

4. Das Kind verweigert nicht den Kontakt zum anderen Elternteil im Rahmen eines Begleiteten Umgangs

## Schutzplan, Selbstverständnis und Handlungskompetens von Berater/innen und Begleiter/innen

Bevor es zu einer Aufnahme des beaufsichtigten Umgangs kommt, ist eine genaue Kenntnis der Fakten, des Beziehungsgefüges, der wichtigsten kindlichen Bezugspersonen, der Verarbeitungsmechanismen und der Schutzfaktoren anzustreben.

Einige Empfehlungen hierzu:

- Es bedarf einer fachlichen Einschätzung aller, die dem Kindeswohl verpflichtet sind, ob die Kontakte dem Wohl eines Kindes zu- oder abträglich sind. Jeder Einzelfall bedarf einer strikten Prüfung.
- Grundsätzlich sind die Formen und Möglichkeiten eines Kontaktes des Kindes mit der verdächtigen Person bzw. dem Täter vor Beginn eines beaufsichtigten Umgangs genau zu definieren. Ob Brief-, Telefon- oder Sichtkontakt mit anderen Personen außerhalb des beaufsichtigten Umgangs zulässig sind, ist zwischen Gericht, Jugendamt und dem betreuenden Elternteil zu klären. Eigenständige Kontaktabstimmungen durch den Verdächtigen oder Täter/ bzw. Täterin außerhalb des geschützten Rahmens und jenseits möglicher oder bereits getroffener Vereinbarungen führen zu einer Beendigung des beaufsichtigten Umgangs bzw. zur Nichtaufnahme.
- Der Schutz des Kindes bestimmt ganz eindeutig das Handeln oder die durchgängige Anwesenheit der Betreuerin/des Betreuers als Garant/In für das Wohl des Kindes.

- Die Betreuungsperson übt eine eindeutige Kontrollfunktion aus, die im Vorgespräch benannt und im Vertrag schriftlich fixiert wird. Nur bei Einhaltung dieser eindeutigen Regeln kann der beaufsichtigte Umgang stattfinden.
- In der Betreuungssituation können Muster der häuslichen Gewalt erneut in Erscheinung treten. Daher sollte vorher in Erfahrung gebracht werden, wie innerfamiliär mit Gewalt umgegangen wurde. Wie wurden Loyalitäten bzw. Bindungen erzeugt und genutzt? Mit welcher Botschaft war das Kind konfrontiert? Gab es geheime Aufträge, offene oder versteckte Drohungen und Versprechungen?
- Der beaufsichtigte Umgang ist keine therapeutische Maßnahme. Beaufsichtigter Umgang und mögliche therapeutische Hilfen für das Kind sollten nicht in demselben Haus, auf keinen Fall in den gleichen Räumen stattfinden. Für die Therapie benötigen die Kinder einen geschützten Rahmen, in dem sie nach ihren Möglichkeiten die Vergangenheit thematisieren können. Das gleichzeitige Zusammensein mit der verdächtigen Person in demselben Haus oder gar in den gleichen Räumen bedeutet eine hochgradige Verstrickung der Kinder.
- Die wechselseitige Schweigepflichtsentbindung zwischen dem Träger eines Begleiteten Umgangs und allen anderen beteiligten Einrichtungen/Institutionen/Personen ist vor Beginn unerlässlich.
- Gegenüber der verdächtigen Person wird im Vorgespräch klar benannt, dass der Verdacht einer Gewalthandlung (insb. beim Verdacht der sexuellen Misshandlung) vorliegt.
- Die Mitarbeiterinnen besitzen bei der Ausgestaltung des beaufsichtigten Umgangs die Handlungshoheit. Nach ihrer fachlichen Einschätzung können sie Handlungsabläufe zum Wohle des Kindes verändern bzw. untersagen.
- Handlungen des Umgangsberechtigten während des beaufsichtigten Umgangs, die

zwar nicht eindeutig einen gewalttätigen Übergriff, aber eine Gefährdung des Kindes darstellen können, werden angesprochen und dem betreuenden Elternteil, dem Familiengericht sowie dem Jugendamt mitgeteilt. Über die Fortführung oder ein mögliches Ende des Begleiteten Umgangs muss dann eine erneute Entscheidung erfolgen.

### **Besondere Anforderungen an die Begleitpersonen:**

- Den Begleitpersonen kommt bei der Durchführung des beaufsichtigten Umgangs in solchen Fällen eine besondere Schutzfunktion für das Kind zu. Deshalb hat sie auf die genaue Einhaltung der vereinbarten Regelungen zu achten. Daraus folgt, dass sie für die gesamte Dauer des Begleiteten Umgangs den Kontakt zu dem Kind aufrecht zu erhalten und anwesend zu sein hat.
- In Konfliktsituationen fordert die Begleitperson von der umgangsberechtigten Person die Einhaltung der vereinbarten Regeln und vertritt die Position des Trägers ohne Verhandlungsspielraum.
- Der Rahmen für einen körperlichen Kontakt wird von der Fachkraft festgelegt und klar ausgesprochen. Die Begleitperson sorgt für die Einhaltung. Wenn sich ein Kind während des Umgangs zu seinen Erfahrungen mit Gewalt bzw. zur sexuellen Misshandlung erklärt, verhält sich die Betreuerin emphatisch dazu, ohne therapeutische oder ermittlungorientierte Zielsetzung. Das Kind ist in seinen Äußerungen ernst zu nehmen und in der Situation zu entlasten.
- Vom Kind formulierte Grenzen, z.B. auf verbale Auskunftswünsche des Umgangsberechtigten, werden von der Betreuerin unterstützt bzw. verstärkt und, wenn es die Situation erfordert, abgewehrt.
- Der umgangsberechtigte Elternteil wird angehalten, Aussagen des Kindes, welche die ihm gegenüber erhobenen Anschuldigungen betreffen, nicht anzusprechen.

Bei der Umgangsbegleitung haben Sicherheit und Schutz des Kindes und seiner Bezugsperson absolute Priorität. Erforderlich ist in diesen Fällen eine lückenlose Überwachung der Eltern-Kind-Interaktion. Jegliche Gewalt, ob verbal, nonverbal oder körperlich zum Ausdruck gebracht darf in dem Begleiteten Umgang keinen Platz haben. Interventionen - letztendlich zum Schutz aller Beteiligten, aber auch als unmissverständliches Zeichen einer nicht tolerierbaren Grenzüberschreitung - müssen unmittelbar während des Kontaktes erfolgen und weitere Sanktionen nach sich ziehen (Abbruch der Kontakte, Ausschluss des Umgangsrechtes).

Diese im vorangegangenen Abschnitt nur in Ausschnitten dargestellten Formen von Gewalt gegen Kinder machen deutlich, dass der in § 8a SGB VIII formulierte Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung auch im Kontext des Begleiteten Umgangs die größte Aufmerksamkeit aller Beteiligten verlangt. Auch das Miterleben von Gewalt zwischen elterlichen Bezugspersonen stellt eine Form der Kindeswohlgefährdung dar.

### **Spurensuche: Wege aus der Gewalt**

Ich komme hiermit zum Schluss. Nach meiner festen Überzeugung sind alle gesellschaftlichen Kräfte aufgerufen, sich eindeutig und unmissverständlich gegen jegliche Form von häuslicher Gewalt auszusprechen: Terrorisieren, Ignorieren, körperliche und psychische Gewalt gegenüber Jungen und Mädchen, Frauen oder Männer.

Auch Kinder, die kontinuierlich Zeugen elterlicher Gewalt sind, erleiden psychische Gewalt. Ein eindeutiges Zeichen aller am Begleiteten Umgang Beteiligten gegen jegliche Form familiärer Gewalt ist ein Beitrag zur Beendigung des Kreislaufes der Gewalt.

Auf der Suche nach Wegen aus der Gewalt hoffe ich auf intelligente Konzepte, die der wachsenden Armut von Kindern öffentlich entgegenwirken.

Auch hier liegt ein Beitrag zur Minimierung von Gewalt in Familien. Aktuelle Studien belegen: Besonders oft geprägt wird, wenn die Eltern arbeitslos sind oder die Familie von der Sozi-

alhilfe leben muss. Die moderne Gesellschaft hat eine Kultur hervorgebracht, die auch mit den Vokabeln Neid, Missgunst, Wut und Aggression beschrieben werden kann. Im Arbeitsleben, in der Schule sowie in der Freizeit lässt die Gesellschaft immer größere Gruppen mit dem Gefühl des Mangels und des Wenigerseins in tragischer Weise zurück. Junge Menschen nehmen zwar - informiert durch Werbung, Erzählungen, Medienberichterstattungen - an dieser Kultur teil, können sich aber deren Erzeugnisse, Statussymbole nicht leisten und somit die erklärten Ziele nicht erreichen. Infolgedessen müssen Kinder und Jugendliche auf Zeichen der sozialen Anerkennung verzichten, so dass noch mehr Neid im Sinne einer Bewunderung für Eigenschaften, die sie selber gerne hätten, umschlägt in ungezügelter Wut. Wut verdeutlicht, dass für viele das Rennen um knappe Güter gelaufen ist. Gewalt und Vernachlässigung finden hier ihre Wurzeln.

Enden will ich mit einem Versuch, meine Position zum Thema Gewalt im „Begleiteten Umgang“ nochmals zu begründen, indem ich eine Geschichte von Astrid Lindgren zitiere:

***Astrid Lindgren***

*Aus der Rede anlässlich der*

*Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels 1978*

*Jetzt werde ich eine kleine Geschichte erzählen. Ich hörte sie selbst vor langer Zeit, eine Dame erzählte sie mir, und ich habe sie niemals vergessen. Sie ging so – wenn ich mich recht erinnere:*

*„Ich war jung zu jener Zeit, als fast alle Kinder oft geschlagen wurden. Man hielt es für nötig, sie zu schlagen, denn sie sollten artig und gehorsam werden. Alle Mütter und Väter sollten ihre Kinder schlagen, sobald sie etwas getan hatten, von dem Mütter und Väter meinten, dass Kinder es nicht tun sollten. Mein kleiner Junge Johan war ein artiger und fröhlicher kleiner Kerl, und ich wollte ihn nicht schlagen. Aber eines Tages kam die Nachbarin zu mir herein und sagte, Johan sei in ihrem Erdbeerbeet gewesen und habe Erdbeeren geklaut, und*

*bekäme er jetzt nicht seine Schläge, würde er wohl ein Dieb bleiben, sein Leben lang. Mit Müttern ist es nun einmal so, dass ihnen Angst und Bange wird, wenn jemand kommt und sich über ihre Kinder beschwert. Und ich dachte: Vielleicht hat sie recht, jetzt muss ich Johan wohl eine Tracht Prügel verpassen.*

*Johan saß da und spielte mit seinen Bausteinen – er war ja damals erst fünf Jahre alt - , als ich kam und sagte, dass er nun Prügel bekäme, und dass er selbst hinaus gehen solle, um eine Rute abzuschneiden.*

*Johan weinte, als er ging. Ich saß in der Küche und wartete. Es dauerte lange, bis er kam, und weinen tat er noch immer, als er zur Tür herein schlich. Aber eine Rute hatte er keine bei sich.*

*„Mama“, sagte er schluchzend, „ich konnte keine Rute finden, aber hier hast du einen Stein“, der größte, der in seiner kleinen Hand Platz fand.*

*Da begann auch ich zu weinen, denn ich verstand auf einmal, was er sich gedacht hatte: Meine Mama will mir also wehtun, und das kann sie noch besser mit einem Stein. Ich schämte mich. Und ich nahm ihn in die Arme, wir weinten beide, so viel wir konnten, und ich dachte bei mir, dass ich niemals, niemals mein Kind schlagen würde. Und damit ich es ja nicht vergessen würde, nahm ich den Stein und legte ihn in ein Küchenregal, wo ich ihn jeden Tag sehen konnte, und da lag er so lange, bis Johan groß war. Dieb wurde keiner aus ihm. Das hätte ich gerne meiner Nachbarin erzählen mögen, aber sie war schon lange fortgezogen“.*

*Ja, so sprach die alte Dame, die mir dies alles erzählte, als ich noch sehr jung war. Und ich weiß noch, dass ich mir dachte: Ich werde meine Kinder auch nicht schlagen, sollte ich welche bekommen. Ich bekam zwei Kinder, und ich schlug sie niemals. Trotzdem wurden gute Menschen aus ihnen. Und auch sie schlagen ihre Kinder nicht.*

*Warum erzähle ich das alles? Es sollte ja vom Frieden die Rede sein. Ich glaube, das tut es auch. In gewisser Weise. Immer noch gibt es viele Mütter und Väter auf dieser Welt, die ihre Kinder schlagen und glauben, das sei gut. Sie meinen, Kinder würden artig und gehorsam durch Schläge. Aber stattdessen werden sie zu solchen Menschen, die gerne selber andere schlagen und glauben, das sei gut. Sie meinen, Kinder würden artig und gehorsam durch*

*Schläge. Aber stattdessen werden sie zu solchen Menschen, die gerne selber andere schlagen und weiter machen damit, wenn sie groß sind. Denn wie sollte einer, der sich als Kind an die Gewalt gewöhnt hat, zu einem friedlichen Menschen heranwachsen?*

*Und wie soll es Frieden geben in der Welt, wenn es keine friedfertigen Menschen gibt? Zu Hause, in den Wohnungen, da muss der Friede beginnen. Ich glaube, es wäre gut, wenn ein Stein in den Küchenregalen läge, fast überall auf der Welt, als Erinnerung:*

*Schluss mit der Gewalt! Ich kenne eine Menge Staatsmänner und Politiker, die einen solchen Stein auf dem Küchenregal haben sollten. Aber dann würden sie vielleicht bloß die Steine nehmen und hinausgehen und einander die Schädel damit einschlagen.*

*Denn glaubt man an Gewalt, dann handelt man auch so!*

**„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Strafen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“  
(§1631 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch)**